Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4018

07. 03. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fritz Rudolf Körper, Günter Graf (Friesoythe), Hans-Peter Kemper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/3806 —

Versorgungslücke bei Polizeibeamten in den neuen Bundesländern

Bei Polizeibeamten in den neuen Bundesländern werden Vordienstzeiten nicht als ruhegehaltsfähig für die Beamtenpension anerkannt, sondern in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Das hat zur Folge, daß viele Polizeibeamte, die nach dem 3. Oktober 1990 im vorgerückten Alter in das Beamtenverhältnis berufen wurden, bei Eintritt in den Ruhestand mit dem 60. Lebensjahr (vorgezogene gesetzliche Altersgrenze) nur die Mindestversorgung von 35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus ihrem Amt oder – wenn dies günstiger ist – 65 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 4 erhalten. Die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird erst mit dem 65. Lebensjahr gezahlt. Dadurch entsteht zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr eine „Versorgungslücke", weil andererseits die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes nach § 2 Nr. 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung für Empfänger von Mindestversorgung in den neuen Bundesländern ausgeschlossen ist.

1. Welche Gründe waren dafür maßgebend, § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes nach den geltenden Übergangsregelungen in den neuen Bundesländern (§ 2 Nr. 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung) für Empfänger einer Mindestversorgung auszuschließen?

Bei den Überlegungen, die zum Ausschluß der Empfänger von Mindestversorgung im Beitrittsgebiet von der Regelung des § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) geführt haben, spielte der Vergleich mit der Altersversorgung der Bevölkerung in den neuen Bundesländern eine Rolle. Der angesprochene Personenkreis übernommener lebensälterer Polizisten erhält, wie richtig dargestellt ist, aufgrund kurzer Beamtendienstzeiten in der Regel ein Ruhegehalt in Höhe der Mindestversorgung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. März 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bereits die amtsunabhängige Mindestversorgung (65 v. H. aus der Besoldungsgruppe A 4) von z. Z. ca. 1 860 DM liegt über der durchschnittlichen Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die 1995 in den neuen Bundesländern im Durchschnitt einem langjährig (45 Jahre) versicherten männlichen Arbeitnehmer gezahlt wurde, d. h. aus einer nur kurzen Beamtendienstzeit erwächst eine zusätzliche Altersversorgung (in der Höhe der Mindestversorgung), die aus einer nur entsprechend kurzen rentenrechtlichen Beschäftigung nie erwachsen würde. Im übrigen erhalten Polizeivollzugsbeamte nach § 48 BeamtVG beim Ausscheiden mit dem 60. Lebensjahr einen Ausgleich von bis zu 8 000 DM (steuerfrei).

2. Wie hoch ist die Zahl der durch die genannte Übergangsregelung betroffenen Polizeibeamten, die bis zum Jahre 2000 in den Ruhestand treten
   a) aufgeschlüsselt jeweils für die Jahre 1996 bis 2000,
   b) unterteilt nach Bund und Ländern?

Von den aus DDR-Zeiten ins Beamtenverhältnis übernommenen Polizeibeamten werden im Zeitraum 1996 bis 2000 voraussichtlich

— ca. 150 Beamte des Landes Sachsen-Anhalt,

— ca. 510 Beamte des Landes Sachsen,

— ca. 110 Beamte des Landes Berlin,

— ca. 90 Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

das 60. Lebensjahr und damit die für diesen Personenkreis vorgeschriebene gesetzliche Altersgrenze erreichen. Die übrigen neuen Bundesländer konnten in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine Daten liefern.

Beim Bund wird lediglich ein BGS-Vollzugsbeamter aus dem o. g. Personenkreis bis zum Jahre 2000 das 60. Lebensjahr erreichen.

Angaben über voraussichtliche Zurruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit sind nicht enthalten; ihre Zahl dürfte jedoch gering sein. Ebenso ist eine Aufschlüsselung nach Jahren nicht möglich.

3. Welche durchschnittliche vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes würde sich bei Anwendung dieser Vorschriften in den neuen Bundesländern für die betroffenen Polizeibeamten ergeben, und welche Mehrbelastung der Haushalte von Bund und Ländern würde dadurch eintreten?

Bei Anwendung des § 14 a BeamtVG würde sich der erdiente Ruhegehaltssatz um etwa 30 Prozentpunkte erhöhen. Maßgebend sind die zurückgelegten Rentenjahre.

Mehrkosten entstünden, soweit die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14 a BeamtVG zu einem die Mindestversorgung übersteigenden Ruhegehalt führen würde. Die Höhe der Mehr-

kosten ist nicht bezifferbar, da die hierfür notwendigen biographischen Daten des Einzelfalles nicht bekannt sind.

4. Welche Regelungen schlägt die Bundesregierung vor, und welche Initiativen wird sie ergreifen, um die „Versorgungslücke" bei Polizeibeamten zu schließen, die in den neuen Bundesländern im vorgerückten Lebensalter in das Beamtenverhältnis berufen wurden?

Im Regierungsentwurf eines Beamtenversorgungs-Änderungsgesetzes 1993 war eine Regelung (generelle Absenkung des Steigerungssatzes von 1 auf 0,75 v. H.) vorgesehen, die aber im Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt wurde. Die wegen der Kostenneutralität notwendige Absenkung auf 0,75 v. H. würde jedoch eine Verschlechterung auf Dauer für alle mit der Folge bedeuten, durch diese Umschichtung lediglich einem kleinen Personenkreis vorübergehend geringfügige Leistungsverbesserungen zu gewähren.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Pensionierung nicht zwingend mit dem 60. Lebensjahr erfolgen muß. Es besteht die Möglichkeit, nach § 25 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (und entsprechendem Landesrecht) auch eine vorgezogene gesetzliche Altersgrenze um bis zu zwei Jahren anzuheben.

Für den Soldatenbereich hat das Bundesministerium der Verteidigung zugelassen, daß Soldaten auf ihren Antrag für die Dauer von zwei Jahren im Dienst belassen werden können.

Wegen der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Versorgungskosten) könnten die betroffenen Länder die Problematik im Arbeitskreis für Versorgungsfragen, in dem alle Länder sowie das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen vertreten sind, nochmals zur Diskussion stellen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333